

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2018	Ausgegeben zu Wiesbaden am 20. Juli 2018	Nr. 15
Tag	Inhalt	Seite
16. 7. 18	Sechste Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften <i>Ändert FFN 16-23,16-31</i>	346

Sechste Verordnung zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften*) Vom 16. Juli 2018

Aufgrund des § 50 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 2006 (GVBl. I S. 110, 439), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 478), und § 17 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Volkabstimmung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 1995 (GVBl. I S. 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), verordnet der Minister des Innern und für Sport:

Artikel 1¹⁾

Änderung der Landeswahlordnung

Die Landeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. I S. 101, 167), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2015 (GVBl. S. 237), wird wie folgt geändert:

1. In der Übersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:
„§ 50 Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen“
2. In § 5 Abs. 5 Satz 3 werden die Wörter „behinderter Wahlberechtigter“ durch „Wahlberechtigter mit Behinderungen“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nr. 5 wird als Nr. 5a eingefügt:
„5a. die Belehrung, dass nach § 11 Abs. 4 des Landtagswahlgesetzes jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann,“
 - b) In Nr. 8 werden die Wörter „Briefwahlunterlagen. Sie“ durch „Briefwahlunterlagen; sie“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe „1. November 2011 (BGBl. I S. 2130)“ durch „30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3630)“ ersetzt.
5. In § 12a Abs. 2 Nr. 1 und 2 wird nach der Angabe „Abs. 5“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
6. In § 13 Abs. 1 Satz 4 werden die Wörter „behinderter Wahlberechtigter“ durch „Wahlberechtigter mit Behinderungen“ ersetzt.
7. In § 21 Abs. 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Niederschrift“ die Wörter „nach einem Vordruckmuster“ eingefügt.

8. § 25 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Den Mitgliedern der Wahlauschüsse kann für die Teilnahme an einer nach § 21 einberufenen Sitzung und den Mitgliedern der Wahlvorstände für den Wahltag ein Erfriechungsgeld von je 35 Euro für den Vorsitzenden und je 25 Euro für die übrigen Mitglieder gewährt werden. Es ist auf ein Tagegeld nach Abs. 1 und 2 anzurechnen.“

9. In § 38 Abs. 2 wird das Wort „roter“ durch „hellroter“ ersetzt.
10. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.“
 - b) Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 5 werden nach dem Wort „Stimmzettel“ die Wörter „so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn“ eingefügt.
 - bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
„6. für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat oder“
 - c) In Abs. 8 werden nach dem Wort „auszuhändigen“ ein Komma und die Wörter „nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstandes vernichtet hat“ eingefügt.
11. Die Überschrift von § 50 wird wie folgt gefasst:
„§ 50
Stimmabgabe von Wählern mit Behinderungen“
12. In § 54 Abs. 7 wird die Angabe „17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586)“ durch „17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615)“ ersetzt.
13. In § 57 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „behinderter Wähler“ durch „von Wählern mit Behinderungen“ ersetzt.

Artikel 2²⁾

Änderung der Stimmordnung

Die Stimmordnung vom 6. November 1990 (GVBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Dezember 2011 (GVBl. I S. 927, GVBl. 2012 S. 20), wird wie folgt geändert:

¹⁾ Ändert FFN 16-23

²⁾ Ändert FFN 16-31

1. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 10 werden nach dem Wort „verwendet“ ein Semikolon und die Wörter „für alle gleichzeitig durchzuführenden Volksabstimmungen ist eine gemeinsame Niederschrift zu fertigen“ eingefügt.

b) Als Abs. 11 wird angefügt:

„(11) Auslagenersatz und Erfrischungsgeld werden nur einmal gewährt.“

2. In § 43 Abs. 4 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

3. Nach § 44 wird als § 45 eingefügt:

„§ 45

Wahlurne

Für die Volksabstimmungen wird die Wahlurne der Landtagswahl mitbenutzt.“

4. Dem Wortlaut des § 47 Abs. 4 wird folgender Satz vorangestellt:

„Die Zulassung der Wahlbriefe für die Volksabstimmungen wird mit der Zulassung der Wahlbriefe für die Landtagswahl verbunden.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Juli 2018

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Beuth

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH Unter dem Schöneberg 1 34212 Melsungen PVSt, DPAG Entgelt bezahlt	Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00 ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de Druck: Druckerei Bernecker GmbH Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89 Vertrieb und Abonnementverwaltung: A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 20, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00 E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorlie- gen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen ent- binden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträ- gen und Schadensersatzleistungen. Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 62 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.
--	--